Auswirkungen der Coronakrise auf Gemeinden

RFG 2020/14

COVID-19-VwBG: Art 117 B-VG; § 39 Abs 4, § 77 Abs 8 K-AGO; § 2 Abs 3. § 24 lit d K-BO; § 76 Abs 11 StVO; § 3 a EpidemieG

> Fristenunterbrechung; Gemeinderatsbeschlüsse; Handlungs-

fähigkeit;

autofreie Straßen: Datenschutz

Seit Beschlussfassung der ersten COVID-19-Maßnahmen sind mittlerweile mehrere Wochen vergangen. Zahlreiche Regelungen wurden seither auf Bundes- und Landesebene in Kraft gesetzt. Diese betreffen immer mehr auch Gemeinden und verlangen diesen viel ab. Nunmehr hat etwa auch der Kärntner Landtag praxisrelevante Änderungen für Gemeinden in der K-AGO und der K-BO beschlossen. Zudem erfolgten auf Bundesebene Regelungen zur Öffnung von Straßen für Fußgänger sowie die Benachrichtigung über erkrankte Personen.

Von Tatjana Katalan-Dworak, Marie Sophie Wagner-Reitinger und Reinhard Jantscher

Inhaltsübersicht:

- A. Fristenunterbrechung
- B. Handlungsfähigkeit von Gemeinden am Beispiel
 - 1. Auftreten des Coronavirus in der Gemeinde
 - 2. Neue Regelungen für die Beschussfassung im Gemeinderat
 - 3. Neue Regelungen für Ausschüsse
 - 4. Änderungen der Kärntner Bauordnung (K-BO)
- C. Neuerungen iZm verkehrsrechtlichen Regelungen
- D. Benachrichtigung über erkrankte Personen
 - 1. Datenübermittlung an den Bürgermeister
 - 2. Pflichten des Bürgermeisters nach einer Datenübermittlung

A. Fristenunterbrechung¹⁾

Die allgemeine Regelung zur Fristenunterbrechung in Verwaltungsverfahren trifft natürlich auch Gemeinden. Bis 30. 4. 2020 waren gundsätzlich alle verfahrensrechtlichen Fristen im Verwaltungsverfahren unterbrochen. Sie haben mit 1. 5. 2020 neu zu laufen begonnen.2) Darüber sollten Bescheidadressaten nach Möglichkeit auch in Kenntnis gesetzt werden.

Praxistipp

Sollten Sie Bescheide erlassen, ist es anzuraten, diesen ein Beiblatt mit einer gesonderten Information über die Unterbrechung beizulegen. Bei der Prüfung der Einhaltung von Rechtsmittelfristen ist dies in Zukunft besonders zu beachten, insb weil der Bundeskanzler aufgrund einer sehr weiten Ermächtigung die gesetzlich festgelegte Frist auch noch per Verordnung ändern kann.

Mit dem 4. COVID-19-Gesetz3) wurde bei der Fristenunterbrechung zudem nochmals nachgeschärft. Demnach wird die Zeit von 22. 3. 2020 bis 30. 4. 2020 nicht in Entscheidungsfristen eingerechnet. Sie verlängern sich grundsätzlich um sechs Wochen. Hier kommt es sohin zu einer Fristenhemmung.4)

Achten Sie bei eingebrachten Devolutionsanträgen und Säumnisbeschwerden daher darauf, ob die

Entscheidungsfrist tatsächlich schon abgelaufen

Auch in Abgabenverfahren galt die Unterbrechung. Alle Fristen in abgabenrechtlichen Rechtsmittelverfahren nach der BAO, deren fristauslösendes Ereignis in die Zeit nach dem 16. 3. 2020 gefallen ist, sowie Fristen, die bis zum 16. 3. 2020 noch nicht abgelaufen waren, waren bis zum Ablauf des 30. 4. 2020 unterbrochen. Sie haben mit 1. 5. 2020 ebenfalls neu zu laufen begonnen.5)

B. Handlungsfähigkeit von Gemeinden am Beispiel Kärnten⁶⁾

Auftreten des Coronavirus in der Gemeinde

Während der Zeit der Coronakrise gilt es, die Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten. Ist der Bürgermeister etwa aufgrund einer Erkrankung an CO-VID-19 verhindert, wird er in Kärnten durch die Vizebürgermeister vertreten, wobei zunächst der 1. Vizebügermeister zur Vertretung berufen ist. Fallen allerdings auch die Vizebürgermeister aus, so ist der Gemeinderat unverzüglich durch das an Jahren älteste Mitglied einzuberufen. Der Gemeinderat hat dann aus seiner Mitte für die Dauer dieser Verhinderung einen Vertreter des Bürgermeisters zu wählen. Als Vertreter des Bürgermeisters sind nur Mitglieder des Gemeinderats mit österr Staatsbürgerschaft wählbar.⁷⁾ Für die Beschlussfassung im Gemeinderat kommen ferner die neuen Regelungen über Umlaufbeschlüsse bzw Videokonferenz zur Anwendung, siehe dazu Punkt B.2.

- 1) Zu den verfahrensrechtlichen Regelungen im Detail siehe den Beitrag von Struth, Verfahrensrechtliche Begleitmaßnahmen zu CO-VID-19, RFG 2020/15, in diesem Heft Seite 64.
- § 1 Abs 1 COVID-19-VwBG.
- BGBI I 2020/24.
- 4) § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG.
- § 323 c BAO.
- 6) Zur Regelung in Kärnten siehe den Beitrag von Neger/Paar, Kompetenzen des Bürgermeisters bei Gefahr in Verzug und Notstand, RFG 2020/16, in diesem Heft Seite 72.
- 7) § 75 K-AGO.

Das vertretende Gemeinderatsmitglied hat jene Maßnahmen zu erlassen, die zur Abwendung eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden Schadens notwendig sind. Insoweit übt es die Funktion des Bürgermeisters aus und hat sich dabei an dessen gesetzliche Kompetenzen zu halten. Hier ist insb an die Kompetenzen des Bürgermeisters bei dringenden Verfügungen gem § 73 K-AGO zu denken, wenn ein Beschluss des zuständigen Organs (etwa des Gemeinderats) ohne Gefahr eines Nachteils für die Gemeinde nicht mehr herbeigeführt werden kann.

Praxistipp

Es ist ratsam, schon frühzeitig Vorsorge zu treffen und insb die Vizebürgermeister auf die Vertretung vorzubereiten. Wir raten auch zur Anfertigung von Checklisten oder Handlungsempfehlungen.

Neue Regelungen für die Beschussfassung im Gemeinderat

Da nach wie vor jegliche Zusammenkunft das Risiko der Übertragung von COVID-19 erhöht, gibt es nunmehr neue Wege für Beschlüsse im Gemeinderat. Mit dem 4. COVID-19-Gesetz wurden alternative Möglichkeiten geschaffen, um Gemeinderatsbeschlüsse jedenfalls weiterhin fassen zu können. Dabei wurde die Verfassungsbestimmung des Art 117 B-VG insofern ergänzt, als im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse (wie wohl zweifellos der Coronakrise) eine Beschlussfassung des Gemeinderats im Umlaufweg oder im Rahmen einer Videokonferenz zulässig ist. Diese Bestimmung tritt mit 31. 12. 2020 automatisch außer Kraft.

Mittlerweile hat dies auch der Kärntner Landesgesetzgeber übernommen und mit dem Kärntner CO-VID-19-Gesetz⁸⁾ die K-AGO in § 39 Abs 4 insofern ergänzt, als nunmehr im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse Beschlüsse durch den Gemeinderat entweder im Umlaufweg oder mittels Videokonferenz gefasst werden können.

In Ermangelung eines Anwesenheitserfordernisses ist für solche Beschlüsse grundsätzlich die einfache Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats erforderlich. Sind für die betreffende Angelegenheit jedoch strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen, sind diese einzuhalten. Auch diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.⁹⁾

Unklarheit birgt diese Regelung auf den ersten Blick hinsichtlich der vorgesehenen Konsens- und Präsenzquoren. Nach der allgemeinen Regelung des § 39 Abs 1 K-AGO ist für einen Beschluss grundsätzlich

- → die einfache Mehrheit
- → der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Gemeinderats

erforderlich (Konsensquorum). Der Gemeinderat ist nach § 37 Abs 1 K-AGO beschlussfähig, wenn mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind (Präsenzquorum). Letzteres wurde im Rahmen des Kärntner COVID-19-Gesetzes nicht geändert, sondern gilt nach § 39 Abs 4 2. Satz K-AGO vielmehr sinnge-

mäß, sodass sich nach wie vor mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen müssen. Stimmenthaltung und Erklärungen, weder zuzustimmen noch abzulehnen, gelten auch weiterhin als Ablehnung. Insofern stellt sich lediglich die Frage, wie sich die Mehrheit berechnet, nämlich ob dies anhand der Zahl der Gemeinderatsmitglieder oder der abgegebenen Stimmen zu erfolgen hat.

Diese Fragestellung lässt sich wie folgt lösen: Da sowohl die Bestimmungen im B-VG als auch in der K-AGO ausdrücklich von der "einfachen Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats" sprechen, wird diese wohl anhand der Mitglieder des Gemeinderats zu bestimmen sein. Insofern muss für einen gültigen Beschluss mindestens die Hälfte aller Mitglieder zustimmen. Es kommt somit im Ergebnis zu einer Verschärfung des Konsensquorums. 10) Wenn gesetzlich strengere Mehrheitserfordernisse vorgesehen sind (idR die Zwei-Drittel-Mehrheit, vgl zB § 20 Abs 2 K-AGO für die Auflösung des Gemeinderats), wären diese ebenfalls anhand der Mitglieder des Gemeinderats zu bestimmen. Auch hier kommt es sohin zu einer Verschärfung. Dies ist besonders relevant, weil gefasste Beschlüsse des Gemeinderats bei Nichteinhaltung dieser Regelungen prinzipiell keine rechtliche Wirkung haben. Bescheide, denen solche Beschlüsse zugrunde liegen, sind mit Nichtigkeit bedroht.¹¹⁾

Praxistipp

Um trotz der strengen Mehrheitserfordernisse bei Umlaufbeschlüssen eine rasche und gültige Beschlussfassung zu gewährleisten, sollte schon in der Aussendung angegeben werden, bis wann die Stimmabgabe erfolgen muss. Zudem empfiehlt sich ein Hinweis auf das verschärfte Konsensquorum.

3. Neue Regelungen für Ausschüsse

Auch für Ausschüsse gibt es mit § 77 Abs 8 K-AGO eine neue Regelung. Schon bisher war es bei Vorliegen einer dringenden Angelegenheit möglich, im Gemeindevorstand Beschlüsse ausnahmsweise schriftlich im Umlaufweg zu fassen. Voraussetzung war, dass die nächste Sitzung des Gemeindevorstandes ohne Gefahr eines Nachteiles für die Gemeinde nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist derselbe Beschlussantrag allen Mitgliedern des Gemeindevorstandes zuzuleiten. Die Zustimmung wird durch die Unterfertigung des Beschlussantrags unter Beifügung des Datums erteilt. Diese Bestimmung ist nunmehr – mangels eines Datums für das automatische Außerkrafttreten – dauerhaft auch auf die Beschlussfassung von Ausschüssen sinngemäß anzuwenden. Die Vorliegen

⁸⁾ LGBI 2020/29

Art XXVII Abs 9 Kärntner COVID-19-Gesetz; vgl auch Materialien zum Kärntner COVID-19-Gesetz 1f (nicht veröffentlicht).

Vgl dazu auch Materialien zum K\u00e4rntner COVID-19-Gesetz 2 (nicht ver\u00f6ffentlicht).

¹¹⁾ Nach § 39 Abs 4 letzter Satz K-AGO idF LGBI 2020/29 gilt § 35 Abs 4 K-AGO sinngemäß. Beachte dazu auch den – uE an sich nicht erforderlichen zusätzlichen – Verweis auf § 37 Abs 4 K-AGO in Satz 2.

^{12) § 64} Abs 4a K-AGO.

¹³⁾ Vgl § 77 Abs 8 K-AGO idF LGBI 2020/29.

Beschlüsse im Umlaufweg können in beiden Fällen nur einstimmig gefasst werden; sie sind in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Ausschusses zu protokollieren.¹⁴⁾

Änderungen der Kärntner Bauordnung (K-BO)

a) Neuer Ausnahmetatbestand

Ähnlich wie in der Flüchtlingskrise (damals als Durchgriffsmöglichkeit für den Bund) wurde mit dem Kärntner COVID-19-Gesetz anlässlich der Coronakrise mit § 2 Abs 3 K-BO ein neuer Ausnahmetatbestand geschaffen. Die Ausnahme gilt für

- → die Errichtung, die Änderung und den Abbruch von baulichen Anlagen sowie
- die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,

sofern diese im Zusammenhang mit einer von einer Katastrophe oder einem anderen öffentlichen Notstand ausgehenden Gefahrensituation für die Katastrophenhilfe oder zum Schutz von Leben oder Gesundheit von Menschen in der Gefahrensituation verwendet werden. Unter einer Katastrophe oder einem anderen öffentlichen Notstand werden nach den Materialien zB Elementarereignisse, Epidemien, Pandemien, terroristische Bedrohungen oder militärische Konflikte verstanden. Der Ausnahmetatbestand ist erfüllt, wenn eine Situation besteht, in der bauliche Anlagen dringend zur Hilfe benötigt werden, diese jedoch nicht ausreichen bzw rechtlich oder tatsächlich nicht für die Hilfe verwendet werden können. 16)

Nach Ende der Gefahrensituation ist binnen sechs Monaten die Baubewilligung zu beantragen oder der rechtmäßige Zustand (zB durch Beseitigung) herzustellen. Erfolgt dies nicht, hat die Behörde nach § 36 K-BO (Herstellung des rechtmäßigen Zustandes) vorzugehen.

b) Vereinfachtes Verfahren ohne Bauverhandlung

Erleichterungen gibt es im vereinfachten Bauverfahren. Darin muss die Behörde grundsätzlich eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung vornehmen. Von dieser kann nach § 24 lit d K-BO nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abgesehen werden.

Aufgrund des Kärntner COVID-19-Gesetzes entfällt diese Bestimmung bis zum Ablauf des 31. 12. 2020; das heißt, bis dahin gibt es in vereinfachten Verfahren grundsätzlich keine Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Die Behörde kann nunmehr auf die subsidiären Regelungen des AVG zurückgreifen. Es liegt somit in ihrem Ermessen, insb entweder von Amts wegen oder auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchzuführen und diese mit einem Augenschein zu verbinden.¹⁷⁾

Damit ist es möglich, jedenfalls zumindest im vereinfachten Verfahren noch einen Behördenbetrieb aufrechtzuerhalten und Baubewilligungen zu erteilen.

C. Neuerungen iZm verkehrsrechtlichen Regelungen

Mit dem 4. COVID-19-Gesetz wurde ferner auf Bundesebene die Möglichkeit geschaffen, **autofreie Stra-Ben einzurichten**, um mehr Platz für Fußgänger zu schaffen. Damit soll es möglich werden, bei notwendigen Wegen oder Spaziergängen den erforderlichen Abstand einzuhalten. Die Neuregelung befindet sich in der StVO.

Die Einrichtung einer autofreien Straße setzt gem § 76 Abs 11 StVO voraus, dass die Freihaltung "aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, **erforderlich**" ist. Umfasst sind solche Straßen(-abschnitte), bei denen "keine erheblichen Interessen am ungehinderten Fahrzeugverkehr **entgegenstehen**".

Konkret kann der Durchfahrtsverkehr bei Vorliegen der Voraussetzungen auf einzelnen Straßen oder Straßenabschnitten mittels Verordnung dauernd oder für bestimmte Zeit gesperrt und für bestimmte Zeiten Fußgängern die Benützung der gesamten Fahrbahn erlaubt werden. Auf diesen Straßen oder Straßenteilen ist der Fahrzeugverkehr verboten.

Das Befahren durch Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr, des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes ist jedoch ebenso weiterhin erlaubt wie das allgemeine Zu- und Abfahren sowie das Radfahren. Fußgänger dürfen den Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern; die Lenker von Fahrzeugen dürfen Fußgänger nicht behindern oder gefährden.

Soweit die Behörde das **Halten und Parken** nicht verbietet, darf weiterhin gehalten und geparkt werden.

Die Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen; zusätzlich ist der Inhalt der Verordnung durch Hinweistafeln (nach den Materialien zB Fahrverbot mit Zusatztafel "Zufahrt gestattet") am Beginn der betroffenen Straßenstrecke zu verlautbaren. Auf dieser Grundlage erlassene Verordnungen treten – wie auch § 76 Abs 11 StVO selbst – mit 31. 12. 2020 automatisch außer Kraft.¹⁸⁾ Die entsprechenden Hinweistafeln werden daher dann zu beseitigen sein.

Unklar ist, ob bzw wie hier eine Zuständigkeit für Gemeinden begründet werden soll. Jedenfalls nach der damaligen Presseaussendung des BMK sollten Gemeinden eigenständig entscheiden können, ob Straßen in temporäre Fußgängerstraßen umgewandelt werden.¹⁹⁾ Naheliegend wäre daher eine ausdrückliche Aufnahme in den eigenen Wirkungsbereich über § 94 d StVO gewesen. Dort wurde jedoch bisher kein Verweis auf den neuen § 76 Abs 11 StVO aufgenommen, obwohl sich die Bestimmung nach den Materialien "an der Verordnungsermächtigung, mit der Spielen auf der Fahrbahn erlaubt werden kann, und der Rege-

^{14) § 64} Abs 4 a K-AGO.

^{15) § 2} Abs 3 K-BO idF LGBI 2020/29.

Vgl Materialien zum Kärntner COVID-19-Gesetz 3 (nicht veröffentlicht).

¹⁷⁾ Vgl dazu § 39 Abs 2, § 40 Abs 1 und § 54 AVG; vgl Materialien zum Kärntner COVID-19-Gesetz 3 (nicht veröffentlicht).

^{18) § 103} Abs 23 StVO.

www.ots.at/presseaussendung/ots_20200402_ots0199/corona virus-gesetzesaenderung-ermoeglicht-temporaere-fussgaenger strassen-in-staedten-und-gemeinden (Stand 27. 4. 2020).

lung für Wohnstraßen, die für das Durchfahren gesperrt sind", orientiert.²⁰⁾ Beide Ermächtigungen fallen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden (§ 94 d Z 8 a und 14 StVO).

Derzeit ergibt sich daher letztlich wohl eine Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaften.²¹⁾ Die Landesregierungen können aber den Übergang der Zuständigkeit in den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde mittels Verordnung vorsehen.²²⁾ Eine **Klarstellung**, etwa durch Aufnahme des Verweises in § 94 d StVO, wäre hier dringend geboten.

D. Benachrichtigung über erkrankte Personen

1. Datenübermittlung an den Bürgermeister

a) Gesetzliche Regelung

§ 3 a Abs 1 EpidemieG ermächtigt die Bezirksverwaltungsbehörde, dem Bürgermeister Namen und erforderliche Kontaktdaten einer von einer Absonderungsmaßnahme (zB häusliche Quarantäne) nach dem EpidemieG wegen COVID-19 betroffenen Person, die in seinem Gemeindegebiet wohnhaft ist, mitzuteilen, wenn und soweit es zur Versorgung dieser Person mit notwendigen Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs unbedingt notwendig ist. Eine Datenübermittlung zu sonstigen Zwecken, zB zur Verhinderung einer Verbreitung des Coronavirus, wird von der Bestimmung nicht gedeckt.

Dass § 3 a EpidemieG Datenübermittlungen ausschließlich im eigenen Interesse der betroffenen Person (nämlich zum Zweck ihrer Versorgung) für zuläsig erklärt, ist sowohl für die verfassungs- und unionsrechtliche Beurteilung der Bestimmung als auch für den Rahmen ihrer rechtmäßigen praktischen Anwendbarkeit entscheidend.

b) Verfassungs- und unionsrechtliche Beurteilung

Die Verfassungsbestimmung des § 1 DSG normiert das Grundrecht auf Datenschutz. Eine Verwendung personenbezogener Daten ohne Zustimmung des Betroffenen ist gem Abs 2 leg cit nur bei Vorliegen bestimmter Rechtfertigungsgründe zulässig. Das eigene Interesse des Betroffenen rechtfertigt eine Datenverwendung ohne seine Zustimmung nur, wenn ein lebenswichtiges Interesse auf dem Spiel steht. § 3 a Abs 1 EpidemieG ist daher verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die Datenübermittlung nur zulässig ist, wenn sie für die lebenswichtige Versorgung der betroffenen Person mit Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs unbedingt notwendig ist.

Art 9 DSGVO enthält die gleiche Einschränkung auf lebenswichtige Interessen des Betroffenen und schreibt zusätzlich vor: Die Verwendung von Gesundheitsdaten zum Schutz lebenswichtiger Interessen ist nur dann ohne Einwilligung der betroffenen Person zulässig, wenn sie aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben (Art 9 Abs 2 lit c DSGVO). Aufgrund der unmittelbaren Anwendbarkeit der DSGVO ist die Datenübermitt-

lung gem § 3 a Abs 1 EpidemieG somit nur unter dieser zusätzlichen Voraussetzung zulässig.

Die verfassungs- und unionsrechtlich geforderte Verhältnismäßigkeitsprüfung ist in § 3 a Abs 1 EpidemieG enthalten, weshalb insofern **keine Probleme** bestehen.

c) Zulässigkeit der Datenübermittlung in der Praxis

Der schon nach dem Gesetzeswortlaut eingeschränkte zulässige Zweck der Datenübermittlung, die strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung und die verfassungsund unionsrechtskonforme Interpretation führen dazu, dass die Datenübermittlung gem § 3a EpidemieG in der Praxis kaum je zulässig sein wird:

Die Datenübermittlung im ausschließlich eigenen Interesse kann und wird die betroffene Person in der Regel selbst vornehmen. Die Datenübermittlung durch die Bezirksverwaltungsbehörde wird also kaum je unbedingt notwendig sein. Es wird in der Regel ausreichen, wenn sie der betroffenen Person die Kontaktdaten der Einrichtungen, die ihr Hilfe gewähren können, bekanntgibt.

Ergibt sich, dass die betroffene Person diese nicht in Anspruch nimmt oder nehmen kann und dadurch lebenswichtige Interessen dieser Person gefährdet sind, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei ihr um die Einwilligung zur Datenübermittlung anzufragen. Nur wenn die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben (zB die Folgen einer Weigerung nicht mehr verstehen kann und somit nicht mehr entscheidungsfähig iSd § 24 Abs 2 ABGB ist), darf die Bezirksverwaltungsbehörde die Daten ohne diese Einwilligung an den Bürgermeister übermitteln.

Pflichten des Bürgermeisters nach einer Datenübermittlung

Wurden an den Bürgermeister von der Bezirksverwaltungsbehörde Namen und Kontaktdaten einer von einer Absonderungsmaßnahme wegen COVID-19 betroffenen Person übermittelt, treffen ihn **strenge Pflichten**: Eine Verarbeitung dieser Daten zu anderen Zwecken als zur lebenswichtigen Versorgung der betroffenen Person mit Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs ist nicht zulässig (§ 3 a Abs 2 EpidemieG). Der Bürgermeister hat die Daten umgehend unumkehrbar **zu löschen**, wenn sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich sind (Abs 3 leg cit). Er hat auch geeignete **Datensicherheitsmaßnahmen** zu ergreifen, sodass Unbefugte nicht an die Daten herankommen können (Abs 4 leg cit).

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen durch die Gemeinde bzw den Bürgermeister ist mit **Geldbußen** nach Art 83 Abs 5 lit a DSGVO bedroht. Der sonst gültige Ausschluss von Geldbußen gegen Behörden und öffentliche Stellen²³⁾ ist gem § 3 a Abs 5 EpidemieG nicht anwendbar.

²⁰⁾ IA 403/A 27. GP 30.

^{21) § 94} b Abs 1 lit b StVO.

^{22) § 94} c StVO.

^{23) § 30} Abs 5 DSG

Praxistipp

Nach der Übermittlung von Daten einer erkrankten Person sollte mit dieser unverzüglich Kontakt aufgenommen und geklärt werden, ob ein Einschreiten der Gemeinde erforderlich und erwünscht ist. Ist dies nicht der Fall, müssen die Daten umgehend unumkehrbar gelöscht werden. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde offenbar routinemäßig Daten erkrankter Personen an den Bürgermeister übermittelt. In diesem Fall sollte mit der Bezirksverwaltungsbehörde Kontakt aufgenommen werden. Wie oben ausgeführt, sollte die Datenübermittlung der seltene Ausnahmefall sein.

→ In Kürze

Zahlreiche für Gemeinden relevante Bundes- und Landesgesetze wurden zur Bekämpfung der Coronakrise erlassen oder geändert. Diese sollen gewährleisten, dass der "Betrieb" von Gemeinden auch während der Krise fortgeführt werden kann. Besondere Vorsicht ist im Umgang mit Daten erkrankter Personen geboten, die die Bezirksverwaltungsbehörde gem § 3a EpidemieG an den Bürgermeister übermittelt.

→ Zum Thema

Über die Autoren:

Dr. Tatjana Katalan-Dworak ist Rechtsanwältin und Partnerin der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH mit Büros in Wien, Graz und Klagenfurt.

Dr. Marie Sophie Wagner-Reitinger ist Rechtsanwältin und Substitutin der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH.

Dr. Reinhard Jantscher ist Rechtsanwaltsanwärter bei der Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH.

Kontaktadressen:

Eisenberger & Herzog Rechtsanwalts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz. Tel: +43 316 36 47

Vienna Twin Tower, Wienerbergstraße 11, 1100 Wien. Tel: +43 1 606 3647

Palais Sterneck, Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt. Tel: +43 463 203 36 4

E-Mail: t.dworak@ehlaw.at, m.wagner-reitinger@ehlaw.at, r.jantscher@ehlaw.at

Von denselben Autoren erschienen (Auswahl):

Katalan-Dworak/Wagner-Reitinger, Auswirkungen der Coronakrise auf Verfahren nach dem ALSAG und dem AWG 2002, CuRe 2020/45;

Katalan-Dworak, Praxishandbuch Gewerbeordnung (2019); Wagner-Reitinger, AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019, RdU 2019/06;

Dworak, Einführung in das Kärntner Bau- und Raumplanungsrecht (2017);

Jantscher, Verordnung von Gewichtsbeschränkungen in der Tauwetterperiode, ZVR 2014, 11.

Verfahrensrechtliche Begleitmaßnahmen zu COVID-19

Vor dem Hintergrund örtlicher und personenbezogener Bewegungsbeschränkungen wurden im März und April 2020 im Zuge der sog "COVID-Gesetze" zahlreiche verfahrensrechtliche Sonderregelungen getroffen, die als Begleitmaßnahmen zu COVID-19 dienen sollen. Der Gesetzgeber erließ insb ein eigenes BG über Sonderverfahrensvorschriften für Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichte, Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof¹⁾, das "COVID-19-VwBG"²⁾. Daneben wurden ähnliche Regelungen für das ordentliche Rechtsmittelverfahren nach der BAO sowie zustellrechtliche Begleitregelungen erlassen. Die Bestimmungen haben fast alle einen vorübergehenden zeitlichen Geltungsbereich.³⁾

Von Anna Katharina Struth

Inhaltsübersicht:

- A. Fristunterbrechungen und Fristhemmungen
 - 1. Fristunterbrechung nach § 1 COVID-19-VwBG
 - 2. Fristunterbrechung nach § 323 c BAO
 - 3. Fristhemmung nach § 2 Abs 1 COVID-19-VwBG
- B. Zahlungsfristen in abgekürzten Verwaltungsstrafverfahren
- C. Mündliche Verhandlungen, Vernehmungen und dergleichen, mündlicher Verkehr zwischen Behörden/Gerichten und Beteiligten
- BG betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, BGBI I 2020/16.
- Mit dem 4. COVID-19-Gesetz, BGBI I 2020/24, bekam das Gesetz den Kurztitel "Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG".
- 3) Siehe dazu § 9 COVID-19-VwBG, BGBI I 2020/16 idF BGBI I 2020/24 (Außerkrafttreten mit 31. 12. 2020; ungeachtet des Außerkrafttretens ist zu berücksichtigen, dass das temporäre Gesetz auch nach dem 31. 12. 2020 relevant bleiben kann, sollten lange Fristen nach Ablauf des 30. 4. neu zu laufen beginnen, deren Dauer sich dann über den Jahreswechsel hinaus erstreckt). Die Neuregelungen in Abgabensachen sind nicht ausdrücklich zeitlich befristet erlassen worden, ein Datum für ihr Außerkrafttreten fehlt.



RFG 2020/15

§§ 323 c, 323 d

§ 26 a ZustellG

Fristunter-

brechung; Fristhemmung;

Zahlungsfrist;

Einrichtung zur

Wort- und Bildübertragung;

Aufhören der Tätigkeit einer Behörde

BAO;

§§ 1 bis 6 COVID-19-VwBG;